



## Reichsinnungsverbands- Nachrichten

Verantwortlich:  
Assessor Hans Natorp, Berlin W 8

### Betr.: Vorschriften und Richtlinien über die Buchführungspflicht im Uhrmacherhandwerk

Zu der in der letzten Nummer der Fachpresse als Beilage gebrachten Mitteilung der Fachgruppe Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel über die Buchführungspflicht des Einzelhandels mit Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach dem Bescheid des Reichsstandes des deutschen Handwerks vom 23. Dezember 1938 lautet die Ziffer 1 des Abkommens über den Geltungsbereich von Buchführungsrichtlinien der Reichsgruppe Handwerk und der Reichsgruppe Handel wie folgt:

„Mitglieder der Reichsinnungsverbände, die auch eine Handelstätigkeit ausüben, werden auf Antrag bei der zuständigen Gruppe der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel von den Buchführungsrichtlinien des Einzelhandels befreit.“

Das bedeutet, daß für unsere Uhrmacherbetriebe die Buchführung des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks nach wie vor weiter gilt, nur müssen die Uhrmacher, die auch Handel betreiben, entsprechende Befreiungsanträge — am besten über die Handwerkskammer — an die Unterabteilung Einzelhandel der zuständigen Wirtschaftskammer stellen.

Wir fordern alle Uhrmacher, die hierfür in Betracht kommen, auf, diesbezügliche Befreiungsgesuche umgehend einzureichen.

Die Richtlinien über die Buchführung im Uhrmacherhandwerk sind in der Broschüre „Einfache Buchführung für das Uhrmacherhandwerk“, die im Frühjahr dieses Jahres in völliger Neubearbeitung erschienen ist, festgelegt. Zum besseren Verständnis enthält die Broschüre unter anderem ein vollständiges Buchführungsbeispiel mit Jahresabschluß (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustberechnung). Dadurch ist sie gleichzeitig ein wichtiges und dauerndes Hilfsmittel zur Buchführung. Wir empfehlen deshalb dringend die Anschaffung der im Fachbuchhandel erhältlichen Anleitungsbroschüre.

Der Kontenrahmen für das Uhrmacherhandwerk liegt zur Zeit dem Reichsstand des deutschen Handwerks vor. Seine Genehmigung durch das Reichswirtschaftsministerium ist für Anfang des nächsten Jahres zu erwarten. Die Pflichteinführung wird voraussichtlich ab dem Geschäftsjahr erfolgen, das nach dem 30. Juni 1941 beginnt. Uhrmacherbetriebe, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, sind also erst ab 1. Januar 1942 verpflichtet, den Kontenrahmen zur Grundlage ihrer Buchführung zu machen.

Die Pflicht zur Benutzung des Kontenrahmens erstreckt sich im übrigen — vorbehaltlich der Genehmigung durch das Reichswirtschaftsministerium — nur auf die Uhrmacherbetriebe, die in der Werkstatt ständig drei und mehr Gehilfen beschäftigen. Alle anderen Betriebe können auch weiterhin ihre Bücher nach den Richtlinien der „Einfachen Buchführung für das Uhrmacherhandwerk“ führen. Natürlich steht aber dem nichts entgegen, daß sich auch diese Betriebe später des Kontenrahmens bedienen.

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks.  
Natorp, Geschäftsführer.  
Apelt, Leiter der Betriebswirtschaftsstelle.

### Betr.: Verkehr mit losen geschliffenen Brillanten in den Ostgebieten sowie in den Gebieten von Eupen-Malmedy und Moresnet

Die Anordnung V, 41 der Reichsstelle für Waren verschiedener Art vom 16. November 1940 bestimmt, daß ab 1. Dezember 1940 die Anordnung V, 22 vom 9. Januar 1939 über den Verkehr mit losen geschliffenen Brillanten auch in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten Eupen-Malmedy und Moresnet gilt.

Die in diesen Gebieten ab 1. Dezember 1940 eingeführte Anordnung hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (RGBl. I, S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (RGBl. I, S. 761) in Verbindung mit der Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs im Lande Österreich vom 19. März 1938 (RGBl. I, S. 261) und mit der Verordnung über die Errichtung von Überwachungsstellen vom 4. September 1934 („Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger“ Nr. 209 vom 7. September 1934) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1. Wer gewerbsmäßig lose geschliffene Diamanten der stat. Nr. 678 a im Inlande kauft, bedarf hierzu der Zulassung durch die Überwachungsstelle für Waren verschiedener Art. Dies gilt auch für den Kauf von Pfandscheinen über Waren der vorbezeichneten Art.

§ 2. Personen und Unternehmungen, die nach § 1 der Anordnung zum Kauf von losen geschliffenen Diamanten zugelassen sind, sind verpflichtet, Aufzeichnungen über jeden einzelnen Kauf zu führen. Diese müssen enthalten:

- Namen und Anschrift des Verkäufers;
- Anzahl der losen geschliffenen Diamanten;
- Kaufpreis der unter b genannten Waren;
- Angaben darüber, auf welche Weise der unter a Genannte die Ware erworben hat.

Die Überwachungsstelle ist befugt, Personen und Unternehmungen, die die zur Zulassung erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit nicht mehr besitzen, die Zulassungsgenehmigung zu entziehen.

§ 3. Vordrucke für Anträge auf Zulassung gemäß § 1 sind bei der Überwachungsstelle anzufordern.

§ 4. Personen und Unternehmungen, die bisher mit losen geschliffenen Diamanten gewerbsmäßig gehandelt und innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung ihre Zulassung beantragt haben, gelten vom Tage des Eingangs dieses Antrages bis zur Entscheidung über denselben als vorläufig zugelassen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach §§ 10, 12—15 der Verordnung über den Warenverkehr strafbar.

§ 6. Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger“ in Kraft; sie gilt auch für das Land Österreich.

Berlin, den 9. Januar 1939.

Der Reichsbeauftragte für Waren verschiedener Art.  
Heimer.

Wir dürfen darauf aufmerksam machen, daß die Uhrmacher der Ostgebiete und der Bezirke Eupen-Malmedy und Moresnet Anträge auf Zulassung zum Ankauf von losen geschliffenen Diamanten sofort bei uns stellen wollen. Wir werden diesen Uhrmachern diese Antragsvordrucke zuleiten.

### Betr.: Lieferung von Goldwaren nach dem Protektorat und aus dem Protektorat

Die Reichsstelle für Edelmetalle gibt folgendes bekannt:

„Die Vorschriften des Protektorats auf dem Gebiet der Edelmetalle und der Erzeugnisse aus Edelmetallen sind in den wichtigsten Punkten den Vorschriften des Reiches angeglichen worden. So können im Protektorat Goldwaren an Verbraucher nur noch gegen Anlieferung von Gold abgegeben werden. Dagegen ist die Abgabe von Goldwaren innerhalb des gewerblichen Sektors ohne Anlieferung gestattet. Dies gilt jedoch nur für Angehörige des Gewerbes innerhalb des Protektorats. Geben reichsdeutsche Firmen im Protektorat Bestellungen auf Goldwaren auf, so müssen sie den vollen Goldinhalt anliefern. Ebenso müssen Angehörige unseres Gewerbes im Reich auf Anlieferung des Goldinhaltes bestehen, wenn sie Goldwaren an Angehörige des Protektorats abgeben.“

### Betr.: Unterstützung des Aufbaues von Fachschulen

Der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks bemüht sich seit Jahren, dem Nachwuchs eine hervorragende fachliche Ausbildung zu vermitteln. Das Vorhaben des Reichsinnungsverbandes hat eine Reihe von Uhrengroßhandlungen anerkannt. Sie haben dem Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks namhafte Beträge zum Ausbau der Fachklassen des Uhrmacherhandwerks zur Verfügung gestellt. Wir nennen:

- die Uhrengroßhandlung Gerl & Schipper, Köln, mit einem Zuschuß von 2000 RM zugunsten der Bezirksuhrmacherschule Westdeutschland;
- die Uhrengroßhandlung E. Dohrmann, Bremen, mit einem Zuschuß von 1000 RM zugunsten der Bezirksuhrmacherschule Hamburg-Harburg;
- die Uhrengroßhandlung C. Filius, Berlin, mit einem Zuschuß von 1000 RM zum Ausbau der Fachklassen des Uhrmacherhandwerks;
- die Uhrengroßhandlung D. A. Danckwerth, Hannover, mit einem Zuschuß von 1000 RM zur Förderung des Uhrmachernachwuchses.

Wir danken an dieser Stelle den Großhandlungen. Die Großhandlungen dürfen versichert sein, daß diese Zuschüsse vom deutschen Uhrmacherhandwerk dankbar anerkannt werden.

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks.  
Flügel, Reichsinnungsmeister. Natorp, Geschäftsführer.